

ZBB 1999, 316

BGB § 675; Bedingungen für ec-Karten Nr. II 7.2

Grob fahrlässig ermöglichter Mißbrauch der ec-Karte

AG Frankfurt/M., Urt. v. 27.10.1998 – 31 C 2151/98–44 (rechtskräftig), WM 1999, 1935

Leitsätze:

1. Gegen № II 7.2 der Bedingungen für ec-Karten, nach der die ec-Karte nicht unbeaufsichtigt im Pkw aufbewahrt werden darf, wird auch verstoßen, wenn die Karte sich in einer Handtasche im Pkw befindet, die von außen nicht sichtbar ist. Wer Wertsachen in einem abgestellten Pkw zurücklässt, handelt grob fahrlässig.
2. Liegen zwischen Diebstahl und Abhebung am Geldautomaten nur wenige Minuten, ist eine Entschlüsselung der auf der Karte gespeicherten Daten nicht möglich.